

Statuten des Vereins Lebenswertes Matznerviertel

Beschlossen bei der ordentlichen Mitglieder-Versammlung am 12.2.2018

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **“Lebenswertes Matznerviertel“**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, wird sowohl im allgemeinen Interesse als auch im Interesse seiner Mitglieder tätig. Der Verein bezweckt im Matznerviertel und in anderen Stadtteilen und Ortsgebieten die Umweltsituation und Lebensqualität zu verbessern. Dies geschieht insbesondere durch den Einsatz für eine ökologisch verträgliche und sozial gerechte Gestaltung des öffentlichen Raumes sowie das Zusammenwirken von Bewohnerinnen und Bewohnern, Beschäftigten, Gästen, Kundinnen und Kunden sowie Wirtschaftstreibenden. Ziel ist insbesondere die Erhaltung und Pflege natürlicher Lebensgrundlagen und die Behebung der durch Menschen verursachten Beeinträchtigungen und Schäden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll, bei Bedarf auch durch Unterstützung von Erfüllungsgehilfen, durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen wie beispielsweise von Vorträgen und Diskussionen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Präsentationen insbesondere zu den durchgeführten Veranstaltungen
 - Betreiben von websites
 - Erstellung von Print-Produkten und elektronischer Newsletter
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen, um die Ziele des Vereins zu unterstützen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Erträgnisse und Kostenbeiträge aus Veranstaltungen
 - Erlöse aus dem Verkauf von Leistungen
 - Förderungen, Subventionen und Sponsoring-Erlöse
 - Auftragsarbeiten
 - Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll am Vereinsgeschehen beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem finanziell fördern, etwa durch Zahlung von Spenden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden. Physische Personen müssen die Volljährigkeit erreicht haben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Unterstützende Mitglieder werden dies durch einen freiwillig selbst bestimmten finanziellen Beitrag oder ehrenamtlich unterstützende Tätigkeit für den Verein, so fern die Aufnahme als unterstützendes Mitglied nicht durch den Vorstand abgelehnt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet darüber hinaus nach Ablauf des Zeitraumes, für den ein vom Vorstand bestimmter Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene ordentliche Mitglied bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung berufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.
- (4) Die Mitgliedschaft eines unterstützenden Mitgliedes endet jeweils am Ende jenes Kalenderjahres in dem ein Unterstützungsbeitrag geleistet wurde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

- (3) Die Mitglieder sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies begründet verlangt, hat der Vorstand den betreffenden ordentlichen Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der ordentlichen Mitgliederversammlung, ist die Rechnungsprüfung einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Beiträgen, auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile des Vermögens des Vereins. Die Mitgliedschaft kann auf Wunsch des Mitgliedes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch für eine bestimmte Zeit ruhend gestellt werden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen (beispielsweise Unvereinbarkeit im Sinn von Artikel 15 dieser Statuten).

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfung (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt
 - auf Beschluss des Vorstands
 - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfung
 - auf Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin oder eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin postalisch, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt im Normalfall durch den Vorstand, gemäß § 11 Absatz 2 auch durch die Rechnungsprüfung oder durch die gerichtlich beauftragte Kuratorin oder den gerichtlich beauftragten Kurator.

- (4) Antragsberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind der Vorstand, jedes einzelne ordentliche Mitglied und die Rechnungsprüfung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand postalisch, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied am Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann höchstens einmal innerhalb von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen seine Stimme übertragen. Ein Mitglied kann nur eine Stimme zusätzlich zur eigenen Stimme übertragen bekommen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die beziehungsweise der Vorsitzende, bei deren beziehungsweise dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichts unter Einbindung der Rechnungsprüfung
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfung
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verein und Rechnungsprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus der beziehungsweise dem Vorsitzenden, der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer, der Finanzreferentin beziehungsweise dem Finanzreferenten sowie allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist die Rechnungsprüfung verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch die Rechnungsprüfung handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin beziehungsweise eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die beziehungsweise der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es ist zulässig, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand als ganze Gruppe in einer einzigen Entscheidung (Blockwahl) gewählt werden. Eine ununterbrochene Vorstandstätigkeit kann maximal zehn Jahre ausgeübt werden. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden einberufen. Ist diese oder dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der beziehungsweise des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz im Vorstand führt die beziehungsweise der Vorsitzende. Ist diese oder dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands beziehungsweise Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl beziehungsweise Kooptierung einer Nachfolge wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Erstellung des Budgets, des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichts
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins und wird dabei von den anderen Mitgliedern des Vorstandes unterstützt.
- (2) Die beziehungsweise der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen sowie Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit zusätzlich zur Unterschriften der beziehungsweise des Vorsitzenden der Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vorstandes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen des Beschlusses durch den Vorstand.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten beziehungsweise für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der beziehungsweise die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die beziehungsweise der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin beziehungsweise der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Finanzreferentin beziehungsweise der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der bezeichneten Vorstandsmitglieder jeweils andere Mitglieder des Vorstandes als deren Stellvertretung.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Für die Rechnungsprüfung werden zwei Personen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Der Rechnungsprüfung dürfen keine Personen angehören, die einem anderen Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören. Die Rechnungsprüfung kann durch die Mitgliederversammlung statt zwei nominierten Personen auch einem gewerblich befugten Prüforgan übertragen werden.
- (2) Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der Rechnungsprüfung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfung hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Personen der Rechnungsprüfung und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfung die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Unvereinbarkeit von Vereinsfunktionen

- (1) Die Wahl in ein wählbares Organ (Art. 9, 11 und 16) des Vereins schließt aus, gleichzeitig aus der Tätigkeit des Vereins über die Grenze der Geringfügigkeit hinaus finanziellen Nutzen zu ziehen. Das finanzielle Entgelt im Sinne des reinen Kostenersatzes (Spesen, Sitzungsgelder etc.) für die Funktionstätigkeit ist davon nicht berührt.
- (2) Die Bestellung zu einem zu bestellenden Organ (Art. 14) des Vereins, dessen Inhabung finanziell abgegolten wird (Gehalt, Lohn, Honorar), schließt aus, in ein wählbares Organ des Vereins gewählt zu werden.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin beziehungsweise Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen beziehungsweise Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur beziehungsweise zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person für die Abwicklung zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wofür das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu verwenden ist. Dieses verbleibende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. D und e EStG 1988 zu verwenden.